

FINANZVERWALTUNG

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)
 EAP 902/2024

SACHBEARBEITER
 Hötzer/Lick

BETREFF

DATUM

KUNDMACHUNG

12.12.2024

Die Gemeindevertretung Weißpriach hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 nachfolgende **STEUERN, ABGABEN und GEBÜHREN** für das **JAHR 2025** einstimmig beschlossen.

Gemeindesteuern und -abgaben:

GRUNDSTEUER A	für land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe		500 %
GRUNDSTEUER B	Für sonstige unbebaute Grundstücke und Gebäude		500 %
KOMMUNALSTEUER	Gewerbsteuer nach der Lohnsumme		3 %
BESONDERER PFLICHTBEITRAG DER GÄSTEBEHERBERGUNG	und der besonderen Nächtigungsabgabe	EURO	0,05
ALLG. NÄCHTIGUNGSABGABE (festgelegt durch Tourismusverband)	pro Nächtigung Erhöhung ab 01.11.2021	EURO	2,30
BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE: (festgelegt durch Bürgermeister)			
für Ferienwohnungen ab 131 m ² Nutzfläche			660,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			19,00
für Ferienwohnungen ab 101 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche			626,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			18,00
für Ferienwohnungen ab 71 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche			521,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			15,00
für Ferienwohnungen ab 41 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche			452,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			13,00
für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche			348,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			10,00
für dauernd abgestellte Wohnwagen			226,00
als Tourismusförderungsfondsbeitrag			6,50
ABGABE FÜR ZWEITWOHNSITZE, für die keine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird:			
für Wohnungen über 220 m ² Nutzfläche			1.706,00
für Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ² Nutzfläche			1.501,00
für Wohnungen über 160 m ² bis 190 m ² Nutzfläche			1.296,00
für Wohnungen über 130 m ² bis 160 m ² Nutzfläche			1.092,00
für Wohnungen über 100 m ² bis 130 m ² Nutzfläche			887,00
für Wohnungen über 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche			682,00
für Wohnungen über 40 m ² bis 70 m ² Nutzfläche			477,00
für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche			273,00

ABGABE FÜR ZWEITWOHNSITZE, für die eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird:	
für Wohnungen über 220 m ² Nutzfläche	853,00
für Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ² Nutzfläche	750,50
für Wohnungen über 160 m ² bis 190 m ² Nutzfläche	648,00
für Wohnungen über 130 m ² bis 160 m ² Nutzfläche	546,00
für Wohnungen über 100 m ² bis 130 m ² Nutzfläche	443,50
für Wohnungen über 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	341,00
für Wohnungen über 40 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	238,50
für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche	136,50
ABGABE FÜR WOHNUNGSLEERSTÄNDE von Neubauwohnungen:	
für Wohnungen über 220 m ² Nutzfläche	1.837,00
für Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ² Nutzfläche	1.617,00
für Wohnungen über 160 m ² bis 190 m ² Nutzfläche	1.396,00
für Wohnungen über 130 m ² bis 160 m ² Nutzfläche	1.176,00
für Wohnungen über 100 m ² bis 130 m ² Nutzfläche	955,00
für Wohnungen über 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	735,00
für Wohnungen über 40 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	514,00
für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche	294,00
ABGABE FÜR WOHNUNGSLEERSTÄNDE von sonstigen Wohnungen	
für Wohnungen über 220 m ² Nutzfläche	918,00
für Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ² Nutzfläche	808,00
für Wohnungen über 160 m ² bis 190 m ² Nutzfläche	698,00
für Wohnungen über 130 m ² bis 160 m ² Nutzfläche	588,00
für Wohnungen über 100 m ² bis 130 m ² Nutzfläche	477,00
für Wohnungen über 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	367,00
für Wohnungen über 40 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	257,00
für Wohnungen bis 40 m ² Nutzfläche	147,00

Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen:

GEMEINDEVERWALTUNGS- ABGABEN	lt. Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 15/2023 i.d.g.F.		
KOMMISSIONSGEBÜHREN	lt. Sperrstundenverordnung 2001, LGBl. 56/2001 i.d.g.F.		
SPERRSTUNDENABGABE	lt. Sperrstundenverordnung 2001, LGBl. 56/2001 i.d.g.F.		
GEBÜHR FÜR ABWASSERBESEITIGUNG	laufende Gebühr je m ³	EURO	4,45 inkl. 10% MwSt.
KANALANSCHLUSSGEBÜHR	Interessentenbeitrag pro Bewertungspunkt	EURO	660,00 inkl. 10% MwSt.
MINDESTVERRECHNUNG FÜR ABWASSERBESEITIGUNG	für Ferien- und Zweitwohnobjekten	0,5 m ³ pro 1 m ² Nutzfläche mit aktuellem Tarif	
MÜLLABFUHRGEBÜHREN pro entleerte Tonne bzw. Sack (Leistungsgebühr)	Grundbetrag - pro Haushalt und Abfuhr ist eine Mülltonne verpflichtend (derzeit 13 Abfahren im Jahr)		
	60 l Tonne	EURO	4,60
	80 l Tonne	EURO	5,20
Preise sind inkl. 10 % MwSt.	120 l Tonne	EURO	7,70

	240 l Tonne	EURO	15,30
	360 l Tonne	EURO	19,80
	770 l Tonne	EURO	48,70
	1100 l Tonne	EURO	69,50
	60 l Sack	EURO	4,50
	110 l Sack	EURO	7,00
SOCKELBEITRAG FÜR DIE BEREITSTELLUNG DER INFRASTRUKTUR	Sperrmüll-, Sondermüllabfuhr, Grünschnittsammlung etc.		
	a) pro Hauptwohnsitz und Jahr	EURO	7,80 inkl. 10% MwSt.
	b) pro Fremdenbett und Jahr	EURO	3,20 inkl. 10% MwSt.
	c) pro Gästesitzplatz und Jahr	EURO	1,10 inkl. 10% MwSt.
MÜLLPAUSCHALE PRO JAHR (Leistungsgeb. u. Sockelbeitrag)	für Zweitwohnsitze und ganzjährige Ferienhäuser	EURO	105,00 inkl. 10% MwSt.
MÜLLPAUSCHALE PRO JAHR (Leistungsgeb. u. Sockelbeitrag)	für sonstige Objekte (z.B. Ferien-/Almhütten etc.)	EURO	32,00 inkl. 10% MwSt.
BEITRÄGE NACH DEM ANLIEGERLEISTUNGSGESETZ	lt. Anliegerleistungsgesetz 1976, LGBl. Nr. 77/1976 i.d.g.F.		
INFRASTRUKTUR-BEREITSTELLUNGSBEITRAG	lt. § 77b Sbg. Raumordnungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 103/2022 i.d.g.F.		

Privatrechtliche Entgelte:

Jedes angefangene bzw. abgebrochene Kinderbetreuungsmonat ist voll zu bezahlen. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor der Schulpflicht) ist kein KiGa-Beitrag zu leisten.					
Beitragsbezeichnung (Beträge inkl. 13 % MwSt.)	Tarif pro Monat	Förderung Land § 46 S.KBBG (Fam.paket)	Elternbeitragsersatz Land § 45a S.KBBG	Elternbeitragsersatz Gemeinde	Elternbeitrag pro Monat
KINDERGARTEN (3,00 bis 5,99 Jahre) von 7.00 bis 13.00 Uhr, 5 Tage pro Woche von Montag bis Freitag					
Kinder die am 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben	109,20		- 109,20		0,00
Kinder die am 01.09. das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber im lfd. Kindergartenjahr vollenden	109,20	- 20,00		- 89,20 bzw. Differenz zw. KiGa-Beitrag und Landesförd.	0,00
Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schuleintritt (Besuchspflicht)	0,00				0,00
Monatsaufpreis pro Tag MO bis MI bis 14.00 Uhr	5,00				5,00
ALTERSERWEITERTE GRUPPE (1,00 bis 2,99 Jahre) von 7.00 bis 13.00 Uhr, 3-Tage pro Woche von Montag bis Mittwoch					
Kinder unter 3 Jahre	55,00	- 20,00			35,00
Monatspreis pro Tag MO bis MI bis 14.00 Uhr	5,00				5,00

MITTAGS-/NACHMITTAGSBETREUUNG für Volksschulkinder ab Schulschluss bis 14.00 Uhr, 3 Tage pro Woche von Montag bis Mittwoch					
für 1 Tag in der Woche	10,00				10,00
für 2 Tage in der Woche	20,00				20,00
für 3 Tage in der Woche	30,00				30,00
Kostenbeitrag Mittagessen pro Portion	4,50 bzw. Tarif von Zulieferfirma				4,50 bzw. Tarif von Zulieferfirma
ARBEITEN GEMEINDEARBEITER	pro Stunde		EURO		32,00
ARBEITEN DURCH FEUERWEHR	pro Mann und Stunde		EURO		20,00
GERÄTSCHAFTEN DER GEMEINDE (Traktor + Zusatzgeräte)	bei Weiterverrechnung pro Stunde		laut aktuellen ÖKL- Richtwerten		
GÄSTEMELDEBLÄTTER	Pro Block (100 Blatt)		EURO		15,00
KOPIEN	je nach Anzahl		EURO		0,30 – 0,50
EINLAGERUNG SCHOTTERGRUBE	pro m ³ (nur Erde/Steine)		EURO		1,00
TURNHALLENBENÜTZUNG samt KLETTERWAND	pro Benützung bzw. Absprache mit Bgm.		EURO		32,00
MIETE GEMEINDEWOHNUNG	laut konkretem Beschluss des Bürgermeisters bzw. der Gemeindevertretung				
PACHTSCHILLING/-EURO für Benützung v. Gemeindeflächen	pro m ²		EURO		0,25
LEIHGEBÜHR VERKEHRSSCHILDER	pro Stück und Tag		EURO		2,00
SELBSTBEHALT SPERRMÜLLSAMMLUNG	Tarife gem. Absprache mit dem jeweiligen Abfallentsorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Personalaufwandes				
	PKW-Reifen mit/ohne Felge		EURO		4,00 inkl. 10 % MwSt.
	Traktor-/LKW-Reifen ohne Felge		EURO		23,00 inkl. 10 % MwSt.
	Traktor/LKW-Reifen mit Felge		EURO		28,00 inkl. 10 % MwSt.
	Autowrack ab Sammelstelle				kostenlos
	Autowrack ab Haus/Anfallstelle				laut Tarif
	Autowrack Manipulationsgebühr				laut Tarif
SCHLACHTMÜLL	pro Schlachttonne		Direktverrechnung durch TKV		
SCHNEERÄUMGEBÜHR FÜR PRIVATE WEGE UND STRASSEN	Weiterverrechnung laut Tarifaufstellung des jeweiligen Winterdienstunternehmens				

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 63 in Verbindung mit § 3 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl.Nr. 9/2020 in der geltenden Fassung.



Für die Gemeindevertretung,
Der Bürgermeister

Stefan Palffy

An der Amtstafel

angeschlagen am: 16.12.2024
abgenommen am: 02.01.2025